

Zu General- und Vorsorgevollmacht

1. Vorteile einer General- und Vorsorgevollmacht

Eine General- und Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie können darin konkrete Anweisungen geben, wie Sie Ihre Angelegenheiten geregelt haben möchten und können persönliche Wünsche und Bedürfnisse einfließen lassen. Der Bevollmächtigte darf aufgrund und im Rahmen der Vollmacht bis auf wenige gesetzlich definierte Ausnahmen ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts Rechtsgeschäfte für Sie abschließen, ist damit schnell handlungsfähig. Die Ausnahmen sind bestimmte freiheitsentziehende Maßnahmen und bestimmte schwerwiegende medizinische Eingriffe im Bereich der Personensorge.

Bei Erstrecken der Vollmacht auf Rechtsgeschäfte z.B. im Immobilienbereich, Darlehensaufnahme oder für Handelsgewerbe sollte eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht vorgenommen werden und zusätzlich eine spezielle Bankvollmacht erteilt werden.

Sie sollten wenn möglich die gewünschten Bevollmächtigten auch schon bei der Erstellung der Vollmacht einbeziehen, damit diese im Ernstfall Bescheid wissen und schnell in Ihrem Sinne handeln können.

2. Vermeidung von Missbrauch einer General- und Vorsorgevollmacht

Sollte dem Betreuungsgericht bekannt werden, dass ein Bevollmächtigter seine Vollmacht missbraucht, kann es eine Kontrollperson bestellen. Dieser Vollmachtsbetreuer überwacht den Bevollmächtigten und kann auch im Bedarfsfall die Vollmacht entziehen. Statt diesem wird das Betreuungsgericht dann einen Betreuer bestellen, der die Aufgaben übernimmt.

Sie können zur Vermeidung von Missbrauch der Vollmacht auch selbst ein Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten einbauen oder mehrere Personen in bestimmten Konstellationen bevollmächtigen (siehe unter 3).

3. Bevollmächtigung mehrerer Personen

Sie können mehrere Personen Ihres Vertrauens für verschiedene Angelegenheiten, aber auch für dieselben Angelegenheiten einsetzen. In beiden Fällen benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene von Ihnen unterschriebene, ggf. notariell beglaubigte (s.o.) Vollmachtsurkunde.

Bei Bevollmächtigung mehrerer Personen mit denselben Aufgabengebieten kann jedoch die Gefahr bestehen, dass diese sich in der Vorgehensweise uneinig sind, was der Wahrung Ihrer Interessen unter Umständen nicht dienlich ist.

Blatt 02

Zu General- und Vorsorgevollmacht

Möglich ist auch, für bestimmte Dinge die Vollmacht so zu erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte (z.B. Ihre Kinder) Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Weiter gibt es die Möglichkeit, für den Fall der Verhinderung des Hauptbevollmächtigten Ersatzbevollmächtigte zu ernennen.

Allerdings sollten solche Absprachen nicht in die Vollmachtsurkunde aufgenommen werden, da sonst im Außenverhältnis ein Dritter nicht sicher sein kann, ob der Ersatzbevollmächtigte nun vertretungsberechtigt ist oder nicht. Diese Absprachen müssen im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und den Haupt- und Ersatzbevollmächtigten stattfinden. Diese sogenannte Regelung des Vorsorgeverhältnisses sollte gleich zusammen mit der Vollmacht erstellt werden.

4. Vollmacht über den Tod hinaus

Um zu vermeiden, dass die Vollmacht nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr eingesetzt werden kann, sollte der Vollmachtgeber in der Vollmacht ausdrücklich regeln, ob/dass diese über den Tod hinaus gelten soll. Wenn ja, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers vertretungsberechtigt und kann noch anfallende Rechnungen begleichen, Verträge kündigen, etc.

Diese Regelung ermöglicht einen reibungslosen, lückenlosen Übergang der Rechtsgeschäfte auf die Erben, da der Bevollmächtigte solange die Geschäfte weiterführt bis die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Erlischt die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass der Bevollmächtigte zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu Lebzeiten des Vollmachtgebers eine jeweils aktuelle »Lebensbescheinigung« vorzeigen muss. Auch können mit dem Tod des Vollmachtgebers z.B. laufende Geschäfte nicht mehr getätigt werden, bis die Erben antreten, müsste ggf. eine Nachlasspflegschaft eingesetzt werden.

5. Form und Gültigkeit der Vollmacht

Die Vollmacht muss zur Beweiskraft schriftlich erteilt werden, kann, muss aber nicht handschriftlich sein, aber Ort, Datum und Ihre Unterschrift sind unerlässlich. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht immer nötig, kann aber sinnvoll sein und ist in bestimmten Fällen auch sehr ratsam bis hin zu notwendig.

Mit der notariellen Beglaubigung wird bestätigt, dass der Vollmachtgeber seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat.

Die Vollmacht ist nur einsetzbar, wenn sie bedingungslos erteilt wird, also Sätze wie »wenn ich selbst einmal nicht mehr für mich handeln/entscheiden kann ... « vermeiden.